

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Netzwerk für Demokratie und Courage e.V." (NDC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein versteht sich als überparteilich.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer demokratischen Kultur, vorrangig durch Erziehung und Betreuung junger Menschen gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfestellung im Umgang mit Konfliktsituationen sowie Hilfestellung für Betroffene von Gewalt. Dabei arbeitet der Verein mit Organisationen und Initiativen der Jugendpflege und Jugendfürsorge zusammen, die gleiche, teilweise gleiche oder ähnliche Zielstellungen verfolgen mit dem Zweck ein Netzwerk demokratischer Kultur zu initiieren. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Absicherung und Verstetigung der Projekttag "Für Demokratie Courage zeigen" und die Verbreitung dieses Ansatzes in allen Bundesländern sowie der Beeinflussung der öffentlichen Meinung gegen rechtsmotivierte Gewalt. Hierzu gehört auch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Bildungs-, Beratungs- und Forschungsvorhaben, Qualifizierung und Begleitung von Multiplikator_innen sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Selbstlosigkeit Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Jedes Ländernetzwerk, welches die NDC Qualitätskriterien umsetzt, soll eine Person für das Landesnetzwerk als Mitglied des Vereins vorschlagen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist per Textform an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf bzw. Firma bei einer juristischen Person sowie die Anschrift der antragstellenden Person enthalten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Ort der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Teilnahme, in einem passwortgesicherten Online-Raum, mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmenden und der Maßgabe, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können, erfolgen. Die Mitglieder machen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich und können ihre Stimme elektronisch abgeben.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 5. Wahl der Rechnungsprüfmitglieder
 6. Beratung und Beschluss der strategischen Ziele des Vereins
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen oder den stellvertretenden Personen mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per Textform eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Eine der beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen oder eine stellvertretende Person leitet die Mitgliederversammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmen abwesender Mitglieder können auf anwesende Mitglieder übertragen werden. Dies muss per Textform gegenüber der Mitgliederversammlung angezeigt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der sitzungsleitenden Person und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern, darunter mindestens drei Personen aus den Ländernetzwerken, ein_e Trainer_in, zwei dem Vorstand vorsitzenden Personen, von denen maximal eine Person cis-männlich ist, und zwei stellvertretenden Personen. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Mitglieder solange im Amt bis nachfolgende Personen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
2. Die beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen und die zwei stellvertretenden Personen vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen rufen bei Bedarf oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine der beiden vorsitzenden Personen leiten die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von den beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen zu unterschreiben.

4. Dem Vorstand obliegt die jährliche Finanzplanung.
5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden dem Vorstand vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigt zur Auflösung des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Datenschutz im Verein

Als Verein halten wir uns an die gesetzlichen Datenschutzvorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Errichtet in Dresden, den 11.12.2000

Geändert in Dresden, den 22.03.2006

Geändert in Dresden, den 11.12.2006

Geändert in Berlin, 09.12.2013

Geändert in Berlin, 14.11.2017

Geändert in Berlin, 27.08.2020